

Der Bundesvorsitzende

DSTG * DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT * Friedrichstraße 169 * 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
-AbtL Z-
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Friedrichstraße 169
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
dstg-bund@t-online.de

Per E-Mail an: ZB5@bmf.bund.de

02. November 2018

**Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Steuerbeamten-
ausbildungs- und –prüfungsordnung (StBAPO)**

GZ: Z B 5 - P 3032/15/10002 :005 Dok: 2016/0787314

Ihr Schreiben vom 08. Oktober 2018

Sehr geehrte Frau Dr. Stahl-Hoepner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO). Für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) nehme ich wie folgt Stellung:

Für die DSTG ist die kontinuierliche und erfolgreiche Ausbildung neuen Fachpersonals von großer Bedeutung. Die StBAPO ist eine wichtige Grundlage für eine hohe Qualität dieser Ausbildung.

Es ist im Interesse der DSTG, die Ausbildung praxisgerechter zu gestalten und das eigenverantwortliche Lernen zu stärken. Die aktuellen ökonomischen, gesellschaftlichen und arbeitstechnischen Veränderungen müssen auch in der Ausbildung ihren Niederschlag finden. Gerade die Digitalisierung bietet hier eine Menge Chancen. Die Initiative einiger Bundesländer, das digitale Lernen zu forcieren, ist wichtig.

Hierfür notwendige gesetzliche Änderungen sollten rasch umgesetzt werden.

Zu ausgewählten Punkten der Fünften Änderungsverordnung nimmt die DSTG wie folgt Stellung:

Zu Nummer 5 Buchstabe a) - Änderung des § 18 Abs. 5 StBAPO

Die DSTG befürwortet die Beschränkung auf ein Schwerpunktfach.

In redaktioneller Hinsicht weisen wir darauf hin, dass im § 18 Abs. 5 Satz 1 auch der gesamte Klammerzusatz gestrichen werden muss, um mit der zu ändernden Anlage 10 übereinzustimmen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b) - Änderung des § 18 Abs. 8 Satz 1 StBAPO

Diese Änderung wird von der DSTG begrüßt, weil sie zu einer praxisgerechteren Ausrichtung des Studiums beiträgt. Wir befürworten, die Fächer Abgabenrecht und Umsatzsteuer am Ende des Grundstudiums intensiver als bisher zu prüfen.

Gegen die Streichung der Prüfungsklausur „Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung“ zugunsten getrennter Prüfungen in den Fächern „Abgabenrecht“ und „Umsatzsteuer“ haben wir keine Einwände. Die DSTG favorisiert den Ansatz, Spezialthemen nach der Ausbildung in der Fortbildung zu vermitteln. In der Ausbildung gilt es, ein grundlegendes Systemverständnis zu vermitteln.

Zu Nummer 8 - Änderung des § 40 Abs. 2 Satz 1 StBAPO

Die DSTG spricht sich gegen diese Änderung aus. Aus unserer Sicht ist die bisherige Formulierung „muss“ unbedingt beizubehalten.

Je stärker die Einstellungszahlen und damit die kommenden Prüfungszahlen steigen, desto wichtiger ist eine inhaltliche Verbindung zwischen den schriftlichen und mündlichen Prüfungen, weil dies der Übersicht und Weitsicht im Prüfungsgeschäft dient. Beispielsweise können bei der schriftlichen Korrektur bemerkte häufige inhaltliche oder strukturelle Fehler von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse gezielter in der mündlichen Prüfung berücksichtigt werden. Durch die Erfahrung in der

Bewertung schriftlicher Arbeit gewinnt ein Prüfer auch mehr Überblick über den generellen Leistungsstand der Prüflinge und kann das Leistungsvermögen insgesamt besser einschätzen.

Wir geben zu bedenken, dass mit der beabsichtigten Regelung das Ziel, den organisatorischen Aufwand in den Ländern zu verringern, vermutlich nicht erreicht werden kann. Aufgrund der erhöhten Einstellungszahlen werden ohnehin mehr Prüfungsausschüsse gebildet werden müssen, deren Organisation weder mit der beabsichtigten Regelung noch der bestehenden Regelung einfacher werden wird.

Weitere Überlegungen der DSTG:

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge enthalten sowohl neu hinzuzufügende Formulierungen (mit **Fettdruck** gekennzeichnet) als auch zu streichende Formulierungen (mit ~~Durchstreichungen~~ gekennzeichnet).

§ 35 Abs. 3 StBAPO - Nachteilsausgleich bei Klausuren und Prüfungen

Ein Nachteilsausgleich auf Grund einer Schwerbehinderung wird auf Antrag meist durch Zeitverlängerung gewährt. Bei einem 50-prozentigen Nachteilsausgleich wird bei einer Klausur oder Prüfung in der QE 2 zu den regulären 3 Stunden nochmals 1,5 Stunden zusätzlich gewährt. In der QE 3 beträgt die reguläre Prüfungsdauer 5 Stunden, was bei einem Zuschlag von 50 % zu einer Gesamtprüfungsdauer von 7,5 Stunden führt. Dies ist jedoch für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen kein Nachteilsausgleich mehr, sondern eine physische als auch psychische Mehrbelastung. Bei einer solch langen Prüfungszeit, die Arbeitszeit darstellt, müsste nach einer Prüfungsdauer von 6 Stunden sogar eine vorgeschriebene Pause eingelegt werden. Da die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden dürfen, empfehlen wir die Klarstellung in § 35 Abs. 3, dass der Nachteilsausgleich auch durch eine Reduzierung des Aufgabenumfanges bzw. der Aufgabenanzahl erreicht werden kann.

§ 2 Abs. 3 StBAPO - Ausbildungsstellen

Ausbildungsbezirke sind Veranlagungsbezirke, die sich neben der (in der Regel reduzierten) Veranlagung insbesondere um die zielgerichtete berufspraktische Ausbildung der Nachwuchskräfte kümmern. Diese umfasst neben der intensiven Begleitung der praktischen Veranlagungs- und Veranlagungsnebetätigkeiten auch die zentrale Einsatzplanung in den verschiedenen Stellen des Hauses, welche die Nachwuchskräfte zu durchlaufen haben. Dabei dienen die Bearbeiter der Lehrbezirke als Ansprechpartner sowohl für die Nachwuchskräfte als auch für die ausbildenden Stellen.

Die DSTG schlägt daher eine verpflichtende Einrichtung von Ausbildungsbezirken vor. Dabei sollte die Ausbildung aber nicht ausschließlich in Lehrbezirken stattfinden.

Zudem ist für jeden Auszubildenden ein geeigneter Arbeitsplatz einzurichten.

Folgende Formulierung schlagen wir daher vor:

„Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 16) und der berufspraktischen Studienzeiten (§ 24) weist die zuständige Landesfinanzbehörde die Beamtinnen und Beamten bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämter) zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung in der Veranlagung (§ 16 Abs. 2, § 24 Abs. 2) **hat** auch in dafür bestimmten Arbeitsgebieten „Ausbildung“ **stattzufinden**. Die praktische Ausbildung wird von Ausbildungsarbeitsgemeinschaften begleitet, die an Finanzämtern, an den Bildungsstätten für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte oder an besonderen Einrichtungen stattfinden. **Der Beamtin oder dem Beamten ist eine für die Ausbildung angemessene und notwendige Arbeitsplatzausstattung zu gewährleisten.**“

§ 4 Abs. 2 StBAPO - Lehrende

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StBAPO sieht in der bisherigen Fassung vor, dass nur Personen zu Lehrenden bestellt werden können, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind. Hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die bisherigen Regelungen nicht; bundeseinheitliche Standards für die Auswahl, Einstellung und Evaluation von Lehrenden existieren nicht.

Um das Auswahlverfahren für Lehrende nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien durchzuführen und der Lehrkraft förderliche Kenntnisse zu vermitteln, schlägt die DSTG die Einführung eines berufspädagogischen (Grundlagen-)Seminars für haupt- und nebenamtlich Lehrende vor, welches in das Auswahlverfahren integriert werden soll. Das berufspädagogische Seminar soll zudem dem Lehrenden eine Unterstützung in der täglichen Arbeit sein. Um eine aussagekräftige Evaluation der Lehrleistungen und damit eine Eignung von Lehrenden vornehmen zu können, regen wir eine Prüfung der Eignung von Lehrenden an. Wir schlagen daher folgende Neufassung von § 4 Abs. 4 vor:

„Zu Lehrenden an einer Bildungseinrichtung für Steuerbeamtinnen und Steuerbeamte können nur Personen bestellt werden, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind; **die berufspädagogische Eignung ist durch eine entsprechende Schulung und durch Lehrproben nachzuweisen.** ~~hauptamtlich Lehrende sollen berufspädagogisch geschult sein.~~ Der Nachweis der fachlichen Eignung ist grundsätzlich dann erbracht, wenn die oder der Lehrende eine mindestens vierjährige der Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerbereich mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung. Für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können Ausnahmen zugelassen werden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen für die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungsstätten (§ 2 Abs. 2) bleiben unberührt.“

§ 5 Abs. 2 StBAPO - Ausbildungsplan, Beurteilung

Die Beurteilung der berufspraktischen Ausbildungszeiten („Vorstehernote“) schließt gem. § 5 Abs. 2 S. 3 StBAPO mit einer vollen Punktzahl und einer Note gem. § 6 Abs. 1 StBAPO ab.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sämtliche in der Ausbildungszeit vergebene Durchschnittspunktzahlen jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen sind, dieses – als einzige Ausnahme – jedoch für die Beurteilung der berufspraktischen Leistungen nicht vorgesehen ist.

Um eine objektivere, der Realität entsprechende Bewertung der berufspraktischen Leistungen im Rahmen der Prüfungsgesamtnote abbil-

den zu können, wird die Möglichkeit der Einführung der Dezimalstellenregelung auch für die Vorstehernote befürwortet.

Die Vergabe einer vollen Punktzahl wird durch die Neuregelung nicht ausgeschlossen. Wir regen daher folgende Formulierung an:

„Spätestens vor Beginn des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung beurteilt die Vorsteherin oder der Vorsteher die Beamtin oder den Beamten auf schriftlichen Vorschlag der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters nach der Anlage 2 oder 3. Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer ~~vollen~~ Punktzahl und einer Note gemäß § 6 ab. Sie ist der Beamtin oder dem Beamten bekanntzugeben und mit ihr oder ihm zu besprechen.“

§ 12 Abs. 4 StBAPO - Zulässigkeit von Abweichungen und Änderungen, Urlaub

§ 12 Abs. 4 Satz 3 StBAPO sieht vor, dass Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen stattfinden, auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden. Die DSTG schlägt die Aufhebung dieser Regelung vor, da häufig insbesondere in Prüfungsphasen jeweils zwischen den Klausuren ein „freier“ Tag eingeplant wird, vgl. § 38 Abs. 4 StBAPO. Dieser ist zwar frei von Lehrveranstaltungen, stellt jedoch faktisch keineswegs Erholungsurlaub dar, da sich die Beamtin bzw. der Beamte intensiv auf die Prüfungsklausuren vorbereiten muss. Ebenso werden die Nachwuchskräfte auch verpflichtet unter Anrechnung auf ihren Anspruch auf Erholungsurlaub an Brückentagen, an denen in den Bildungseinrichtungen kein Unterricht stattfindet, Erholungsurlaub zu nehmen. Die derzeit gegebene Situation „Zwangsurlaub“ kollidiert mit der arbeitsmedizinisch gebotenen Forderung nach Phasen notwendiger Erholung.

Veranstaltungsfreie Tage sollten zum Selbststudium genutzt werden, wobei dieses wahlweise auch im Ausbildungsfinanzamt, ggf. mit Übungen oder Arbeitsgemeinschaften, absolviert werden kann. Folgende Formulierung regen wir an:

„Während der Ausbildung des mittleren Dienstes darf Urlaub zu Erholungszwecken nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung gewährt werden. Während der Ausbildung des gehobenen Dienstes ist der Anspruch auf Urlaub zu Erholungszwecken anteilig auf die Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit zu verteilen. Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen **oder Prüfungen** an den Bildungseinrichtungen stattfinden, **sind Zeiten des fachlichen Selbststudiums.** ~~werden auf den Urlaubsanspruch angerechnet~~ Dies gilt auch für die Ausbildung des mittleren Dienstes.“

§ 15 Abs. 2 StBAPO - Fachtheoretische Ausbildung

An einigen Bildungseinrichtungen wird der Beamtin bzw. dem Beamten nicht die Möglichkeit der Einsichtnahme in Arbeiten, Tests und Klausuren gewährt, da dies die StBAPO nicht vorsieht. Es erfolgt lediglich eine allgemeine Besprechung im laufenden Unterricht. Die Einsichtnahme eröffnet jedoch die Möglichkeit, sich individuell mit seinen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen und diese so aufzuarbeiten, dass eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung mit besseren Leistungen ermöglicht wird. Die DSTG schlägt daher vor, eine generelle Regelung zur Einsichtnahme der Arbeiten und Klausuren aufzunehmen:

„Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu drei Stunden. Im zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) mindestens eine dreistündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und 4, § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 1 bis 4 und § 40 Abs. 1 und 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Prüfungsausschusses die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet.

Der Beamtin oder dem Beamten ist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten einschließlich des Lösungshinweises, der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen zu gewähren. Die Aufsichtsarbeiten sind zu besprechen.“

§ 18 Abs. 7 S. 5 neu StBAPO - Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien

Der oben angesprochene Vorschlag zu § 15 Abs. 2 zum mittleren Dienst sollte auch auf den gehobenen Dienst übertragen werden.

§ 42 Abs. 3 StBAPO - Bekanntgabe der Ergebnisse der Zwischenprüfung

Auf schriftlichen Antrag wird die Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten ermöglicht. Um die Bewertung anhand geeigneter Unterlagen einfacher nachvollziehen zu können, schlagen wir die Bereitstellung des Lösungshinweises vor. Die Einsichtnahme eröffnet aber auch die Möglichkeit, sich individuell mit seinen Stärken und Schwächen auseinanderzusetzen und diese so aufzuarbeiten, dass eine erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung mit besseren Leistungen ermöglicht wird. Hierzu wäre ebenfalls die Bereitstellung des Lösungshinweises sinnvoll.

Die DSTG schlägt daher folgende Regelung vor:

„Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle zu richten ist, wird der zu prüfenden Beamtin oder dem zu prüfenden Beamten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten einschließlich **des Lösungshinweises**, der Bewertung und der ihr zugrundeliegenden Unterlagen gewährt.“

§ 43 StBAPO - Zulassung zur mündlichen Prüfung und § 45 Ergebnis der Laufbahnprüfung

Mittlerer Dienst

Im Rahmen der letzten Novellierung der StBAPO in 2012 wurden lediglich Änderungen im gehobenen Dienst vollzogen. Der mittlere Dienst hingegen wurde außen vor gelassen. Die Leistungen bis zur schriftlichen Laufbahnprüfung fließen lediglich zu insgesamt 30 % in die Prüfungsgesamtnote ein.

Hiermit werden die berufspraktischen Ausbildungszeiten, die einen größeren zeitlichen Umfang als die fachtheoretische Ausbildung einnehmen, vernachlässigt. Dem sollte zukünftig durch Erhöhung der Wertigkeit von Vorstehernote und Klausurergebnissen Rechnung ge-

tragen werden. Die DSTG schlägt nunmehr erneut eine veränderte Gewichtung der Bestandteile der Prüfungsgesamtnote vor:

- 20 % Fachtheoretische Ausbildung**
- 20 % Berufspraktische Ausbildung**
- 40 % schriftliche Prüfungsarbeiten**
- 20 % mündliche Prüfung

Gehobener Dienst

Bei Bildung der Gesamtnote ist der Umstand zu berücksichtigen, dass es sich bei der Ausbildung um ein der privaten Wirtschaft vergleichbares duales Studium handelt. Zum einen sollte sich der hohe Anteil der praktischen Arbeit in einer stärkeren Gewichtung der Beurteilung der berufspraktischen Ausbildung niederschlagen.

Zum anderen sollte die wissenschaftliche Arbeit der Studierenden stärker anerkannt werden. Dies könnte durch eine höhere Gewichtung der schriftlichen Arbeit im Hauptstudium erfolgen, die einen wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit im Studium darstellt.

Die DSTG schlägt nunmehr erneut eine veränderte Gewichtung der Bestandteile der Prüfungsgesamtnote vor:

- 17,5 % Grundstudium
- 22,5 % Hauptstudium (hiervon 7,5 % schriftliche Arbeit)**
- 15 % Berufspraktische Studienzeiten**
- 30 % schriftliche Prüfungsarbeiten**
- 15 % mündliche Prüfung

Wir bitten darum, unsere Gedanken aufzugreifen und stehen für einen Meinungsaustausch jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Eigenthaler
Bundesvorsitzender